

Erosion der Abinote

Hochschulen Studienplätze in Medizin müssen anders als bisher vergeben werden. Das dürfte Auswirkungen auf weitere begehrte Fächer haben.

Lukas Jäger konnte eigentlich egal sein, was die Verfassungsrichter über seinen Fall sagen würden. Er hatte den erwünschten Studienplatz in Medizin inzwischen erhalten, viele Jahre nach seinem Abitur; der junge Mann ist mittlerweile 26 Jahre alt.

Doch den Triumph, der zumindest vielen anderen zugutekommen wird, wollte sich Jäger nicht nehmen lassen. Als das Bundesverfassungsgericht im Oktober verhandelte, wollte er noch anonym bleiben und war nicht in Karlsruhe erschienen. Am Dienstag aber, nachdem die Richter ihr Urteil verkündet hatten, stellte er sich den TV-Teams und schritt für die laufende Kamera die Treppe vom Sitzungssaal herab.

Sein Fall wird dazu führen, dass die Medizinstudienplätze ab Anfang 2019 anders, gerechter verteilt werden müssen als bisher. Und die Auswirkungen dürften noch größer sein.

Formal betrifft das Urteil nur ein Fach, die Humanmedizin. Faktisch sind mindestens drei weitere Fächer betroffen, in denen die Zulassung nach gleichem Muster abläuft: Tiermedizin, Zahnmedizin, Pharmazie. Vermutlich jedoch werden die Hochschulen und die Gesetzgeber auch in anderen Fächern knappe Studienplätze nicht mehr wie bisher vergeben können.

„Die Verteilung knapper Studienplätze“ habe sich prinzipiell am „Kriterium der Eignung“ zu orientieren, urteilten die Richter, die Kriterien müssten „die Vielfalt der möglichen Anknüpfungspunkte zur Erfassung der Eignung abbilden.“ Klingt wie eine Selbstverständlichkeit, doch so einfach ist das alles nicht: Die Vergabe der Medizinstudienplätze ist schon fast eine Wissenschaft für sich – mit bislang teilweise verfassungswidrigen Prozeduren.

Gegenwärtig kommt es bei der Zulassung zum Medizinstudium häufig nur auf die Abiturnote an. Das darf so nicht bleiben, sagen die Richter. Wenn es weitere gute Indikatoren dafür gebe, wer geeignet sei für ein Studium und den darauf typischerweise folgenden Beruf, dürfe nicht die Abiturnote allein zählen.

Für gut 40 Prozent der Studiengänge in Deutschland gelten Zulassungsbeschränkungen, meist vonseiten der einzelnen Hochschulen. „Die Bundesländer sind nun auch aufgerufen, die Vorschriften über die örtlichen Zulassungsverfahren auf den Prüfstand zu stellen“, sagt der Hochschulrechtler Josef Franz Lindner, Professor an der Universität Augsburg. Insbesondere die Forderung, dass die Abiturnote nicht einziges Kriterium sein dürfe, „ließe sich wohl auch auf die örtlichen Zulassungsverfahren übertragen“.

Michael Hartmut, Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes, bezeichnet es als „politisch absolut wünschenswert“, die Kernforderungen des Urteils auf andere Studiengänge zu übertragen. „Man sollte jetzt Fach für Fach überlegen, welche Fähigkeiten dafür jeweils notwendig oder zumindest erstrebenswert sind.“

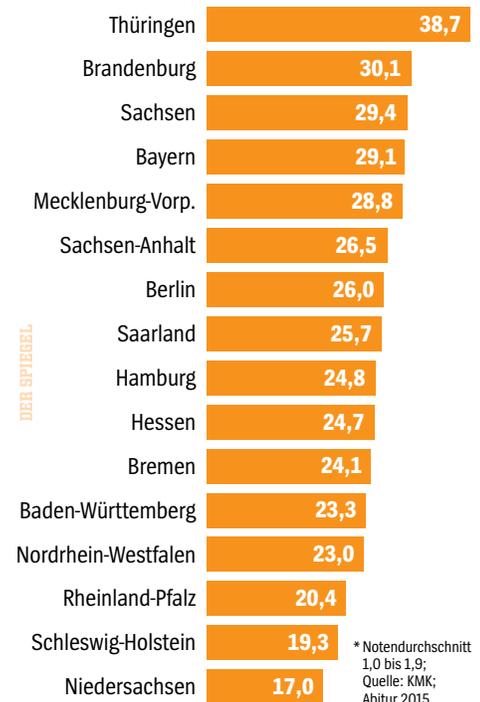
Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Psychologie vermeldete noch am selben Tag, an dem die Richter ihr Urteil verkündeten, dass eine Kommission die „Studierendenauswahl und Zulassung zum Studium“ untersuchen solle. Es sei davon

auszugehen, „dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zukünftig auch für die Zulassungsverfahren in Psychologie Auswirkungen haben könnte“. Die Kommission solle daher prüfen, wie es künftig „valide, gerecht und effizient“ zugehen könnte.

In Psychologie liegt der Numerus clausus sehr hoch, an den meisten Unis braucht man eine Eins vor dem Komma, an etlichen sogar Bestnoten wie in Medizin. Aber kommt es nicht für Psychologen,

Einser-Abitur*

Anteil in den Bundesländern, in Prozent



vielleicht noch mehr als für Mediziner, im späteren Berufsleben auf Einfühlungsvermögen und kommunikative Fähigkeiten an?

Die Verfassungsrichter störten sich an den Abiturnoten in einer weiteren Hinsicht. Die Länder haben ungleiche Anforderungen an Abiturienten, auch die Noten differieren. Die thüringischen Abiturienten 2015 schlossen im Schnitt mit der Note 2,16 ab, die im benachbarten Niedersachsen mit 2,59. Ebenso unterscheidet sich die Quote der Spitzenabis (siehe Grafik).

Zumindest für einen kleinen Teil der Medizinstudienplätze gibt es einen Ausgleich: Abiturienten werden nur mit Bewerbern aus demselben Bundesland verglichen. Diese Methode nickten die Verfassungsrichter ausdrücklich ab. Zugleich mahnten sie: Auch soweit die Hochschulen die Plätze selbst vergeben, dürften die Noten der Abiturienten nicht einfach über Landesgrenzen hinweg verglichen werden.

Der Hamburger Rechtsanwalt Michael Schacht, der Lukas Jäger in Karlsruhe vertrat, sieht nun viele mögliche Angriffspunkte für abgelehnte Studienplatzbewerber auch in anderen Fächern. „Viele Anwaltskollegen dürften das zum Anlass nehmen, die vom Verfassungsgericht geöffnete Tür weiter aufzustoßen“, so Schacht. „Die Gerichte und die Hochschulen werden ihre Schwierigkeiten damit haben, diese Argumente für andere Studienfächer unberücksichtigt zu lassen.“

Susmita Arp, Dietmar Hipp, Miriam Olbrisch



Anwalt Schacht, Student Jäger im Bundesverfassungsgericht
Angriffspunkte für abgelehnte Bewerber